

Im Folgenden steht „AVS“ für die Firma „AVS Aggregatebau GmbH“ und „AVS BHKW GmbH“.

§ 1 Geltung

(1.1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden gegenüber Unternehmern nach §14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung.

Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen (z.B. OHG, KG, Partnerschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts).

(1.2) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma AVS erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die Firma AVS mit ihrem Vertragspartner (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(1.3) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn die Firma AVS ihrer Geltung nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die Firma AVS auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(2.1) Alle Angebote der Firma AVS sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann die Firma AVS innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.

(2.2) Die Auftragsbestätigung der Firma AVS gilt als verbindlich angenommen, wenn ihr nicht binnen 8 Tagen ab Datum der Auftragsbestätigung widersprochen wird oder wenn nicht der Auftrag durch den Auftraggeber binnen 8 Tagen ab Datum der Auftragsbestätigung storniert wird. Die AVS wird den Auftraggeber bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

(2.3) Wird ein Auftrag vom Auftraggeber später als 8 Tage nach Datum der Auftragsbestätigung storniert, sind Stornogebühren in Höhe von 10 % des Gesamtauftragswertes zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Der AVS bleibt die Geltendmachung von tatsächlich höheren Aufwendungen für die Stornierung vorbehalten. Die Stornogebühren sind binnen 8 Tagen ab Zugang der schriftlichen Stornierung an die AVS zu zahlen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass keine oder nur wesentlich geringere Aufwendungen entstanden sind.

(2.4) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen der Firma AVS und dem Auftraggeber sind der schriftliche Vertrag, die Auftragsbestätigung der Firma AVS und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der Firma AVS vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(2.5) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter der Firma AVS nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax; im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per e-Mail, nicht ausreichend.

(2.6) Angaben der Firma AVS zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen (z.B. Zeichnungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(2.7) Die Firma AVS behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der Firma AVS weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen der Firma AVS diese Gegenstände vollständig an sie zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

§ 3 Preise und Zahlung

(3.1) Für den Gegenstand der Lieferung oder Leistung ist der in der Auftragsbestätigung der Firma AVS bzw. im Vertrag der Firma AVS vereinbarte Preis zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu bezahlen.

(3.2) Der Kaufpreis ist durch Überweisung auf das angegebene Konto der Firma AVS wie folgt zu bezahlen.

- 30 % des Auftragswertes innerhalb von 14 Tagen ab Datum der Auftragsbestätigung,
- 60 % des Auftragswertes innerhalb von 14 Tagen ab Meldung der Lieferbereitschaft, spätestens 3 Tage vor Inbetriebnahme, je nachdem was zuerst eintritt.
- 10 % des Auftragswertes innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme, jedoch spätestens 10 Wochen nach Meldung der Versandbereitschaft.

Soweit nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen der AVS 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

(3.3) Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk ohne Verpackung, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll sowie zuzüglich Gebühren und zuzüglich anderer öffentlicher Abgaben.

(3.4) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise der Firma AVS zu Grunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise der Firma AVS (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

(3.5) Rechnungsbeträge sind wie vereinbart ohne jeden Abzug zu bezahlen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der Firma AVS. Checks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(3.6) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(3.7) Die Firma AVS ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der Firma AVS durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 4 Rücktritt vom Vertrag

(4.1) Bei einer nachträglichen oder von Anfang an bestehenden wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, die der Firma AVS erst nachträglich bekannt wird (z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Auftraggeber, Hingabe ungedeckter Schecks durch den Auftraggeber) steht der Firma AVS das Recht auf Rücktritt vom Vertrag zu, wenn der Anspruch der Firma AVS auf Zahlung des Kaufpreises gefährdet ist.

Die Firma AVS kann dem Auftraggeber vorher eine Frist bestimmen, in der der Auftraggeber entweder die Leistung zu bewirken hat oder Sicherheit zu leisten hat. Verweigert der Auftraggeber die Leistung oder die Sicherheitsleistung, kann die Firma AVS bereits vor Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten.

(4.2) Bei Insolvenzreife des Auftraggebers im Sinne des Insolvenzrechts besteht ein Recht der Firma AVS auf sofortigen Rücktritt vom Vertrag.

Der Firma AVS steht das Recht auf sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu, wenn der Auftraggeber den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers eröffnet wurde oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers mangels Masse abgewiesen wurde.

(4.3) Der Rücktritt der Firma AVS erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftraggeber.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(5.1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Abschluss des Vertrages schriftlich auf alle Umstände hinzuweisen, die nicht im Kostenvoranschlag berücksichtigt wurden oder deren Kenntnis für die Lieferung oder Leistung der Firma AVS von Bedeutung ist.

(5.2) Der Auftraggeber muss alle für die Vertragsausführung wichtigen Unterlagen, wie z.B. Genehmigungen, rechtzeitig der Firma AVS zuleiten.

§ 6 Lieferung und Lieferzeit

(6.1) Lieferungen erfolgen ab Werk.

(6.2) Von der Firma AVS in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragte Dritte.

(6.3) Die Firma AVS kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen der Firma AVS gegenüber nicht nachkommt.

(6.4) Die Firma AVS haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen) verursacht worden sind, die die Firma AVS nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der Firma AVS die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Firma AVS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Art verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Leistung nicht zumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der Firma AVS vom Vertrag zurücktreten.

(6.5) Gerät die Firma AVS mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist die Haftung des Firma AVS auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

(6.6) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

§ 7 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

(7.1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Ort der Niederlassung der Firma AVS, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet die Firma AVS auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

(7.2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der Firma AVS.

(7.3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Firma AVS noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand lieferbereit ist und die Firma AVS dies dem Auftraggeber angezeigt hat.

(7.4) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn

- die Lieferung und, sofern die Firma AVS auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
- die Firma AVS dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem Paragraphen mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
- seit der Lieferung oder Installation zwölf Werkzeuge vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs Werkzeuge vergangen sind, und
- der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines der Firma AVS angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 8 Pflichten des Auftraggebers bei Aufstellung und Montage

(8.1) Der Auftraggeber muss rechtzeitig auf seine Kosten übernehmen und zur Verfügung stellen:

- Erd-, Bauarbeiten und sonstige Nebenarbeiten, einschließlich der dafür notwendigen Arbeitskräfte, Baustoffe und Werkzeuge
- die für die Montage und Inbetriebnahme notwendigen Bedarfsgegenstände und -stoffe, z.B. Gerüste, Hebezeuge, Brennstoffe und Schmierstoffe

- c) Energie und Wasser, einschließlich Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung
 d) die für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Maschinenteile, Werkzeuge, etc., notwendigen Räume, die geeignet, trocken und verschließbar sein müssen; für das Arbeitspersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich angemessener sanitärer Anlagen
 e) die Schutzkleidung und Schutzvorkehrungen, die infolge besonderer Umstände auf der Montagestelle notwendig sind.

(8.2) Vor Ausführung der Montage muss der Auftraggeber die notwendigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben machen.

(8.3) Vor Ausführung der Montage müssen die für die Montage notwendigen Gegenstände vorhanden sein und die oben genannten Vorarbeiten soweit ausgeführt sein, dass die Montage durchgeführt werden kann. Der Montageplatz muss geebnet und geräumt sein.

§ 9 Gewährleistung

(9.1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Die Gewährleistung beginnt spätestens 6 Monate nach Lieferung bzw. nach Anzeige der Lieferbereitschaft.

(9.2)

a) Sämtliche Service- und Wartungsarbeiten müssen durch die Firma AVS oder einem von ihr autorisierten Servicepartner durchgeführt werden.

b) Bei Blockheizkraftwerken müssen die Ölanalysen bei jedem Ölwechsel durchgeführt und schriftlich dokumentiert werden. Nach Rücksprache mit der Firma AVS können die Ölwechselintervalle bei entsprechenden, positiven Ölanalysen verlängert werden, es gelten ausschließlich schriftliche Vereinbarungen.

c) Es dürfen immer nur ausschließlich die vom Hersteller freigegebenen Original-Ersatzteile, Wartungssteile sowie Hilfs- und Betriebsstoffe verwendet werden.

d) Ist ein Modem eingebaut, so muss ein freigeschalteter Telefonanschluss, der ausschließlich der Anlage und der Firma AVS zugewiesen ist, vorhanden sein.

Dies ist zudem Voraussetzung für eine Unterstützung durch die Telefonhotline der Firma AVS.

e) Die Gewährleistung umfasst nicht Bedienungsfehler des Betreibers bzw. durch Dritte und Verschleißteile.

f) Im Falle der Nichteinhaltung der o.g. Punkte, wird keine Gewähr für Schäden bzw.

Mängel übernommen; der Gewährleistungsanspruch erlischt, es sei denn der Vertragspartner kann nachweisen dass der Schaden gleichwohl entstanden wäre.

(9.3) Für eine optimierte Planung der Inbetriebnahme muss die Inbetriebnahme mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Termin mit der Firma AVS abgestimmt werden. Nur dann kann eine ordentliche Terminabstimmung erfolgen und sichergestellt werden.

Die Firma AVS behält sich aber vor, in besonderen Fällen auch eine längere Planungszeit zu terminieren.

Für die Vereinbarung eines Inbetriebnahmetermins müssen sämtliche Teilrechnungen der Firma AVS beglichen sein.

(9.4) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn der Firma AVS nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist.

(9.5) Bei Sachmängeln der gelieferten Ware wird die Firma AVS nach ihrer Wahl innerhalb einer angemessenen Frist den Mangel beseitigen oder Ersatz liefern (Nacherfüllung). Falls die Nacherfüllung fehlschlägt, d.h. im Falle der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit oder unangemessener Verzögerung der Nacherfüllung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Die Firma AVS übernimmt keine Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, daß die gekaufte Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden gebracht wurde.

(9.6) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der Firma AVS, kann der Auftraggeber unter den in § 9 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(9.7) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die die Firma AVS aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird die Firma AVS nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten.

Gewährleistungsansprüche gegen die Firma AVS bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen die Firma AVS gehemmt.

(9.8) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung der Firma AVS den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Wird die Kaufsache nicht bestimmungsgemäß nach den von der AVS ausgereichten technischen Datenblättern bzw. den technischen Vorgaben betrieben erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch.

(9.9) Die Lieferung von gebrauchten Waren erfolgt unter Ausschluß jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

§ 10 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(10.1) Die Haftung der Firma AVS auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Paragraphen eingeschränkt.

(10.2) Die Firma AVS haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstandes sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(10.3) Soweit die Firma AVS gemäß § 9 Absatz 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die Firma AVS bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

(10.4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der Firma AVS für

Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von maximal 10.000 Euro je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(10.5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Firma AVS.

(10.6) Soweit die Firma AVS technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich, soweit nichts anderes vereinbart ist, und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(10.7) Die Haftung der Firma AVS gegenüber dem Auftraggeber für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragsseinbußen oder jeden anderen indirekten oder Folgeschaden ist ausgeschlossen.

(10.8) Die Einschränkungen dieser Paragraphen gelten nicht für die Haftung der Firma AVS wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 11 Schutzrechte

Die Firma AVS steht nach Maßgabe dieses Paragraphen dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

(12.1) Die Firma AVS behält sich das Eigentum an dem Kaufgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor (Eigentumsvorbehalt).

(12.2) Während der Dauer des Bestehens des Eigentumsvorbehalts sind dem Auftraggeber Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der gelieferten Ware nicht gestattet.

(12.3) Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet und nur mit der Bedingung, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

(12.4)

a) Im Falle der Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber an die Firma AVS ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle des Kaufgegenstandes treten oder sonst hinsichtlich des Kaufgegenstandes entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung.

(b) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses muss der Auftraggeber der Firma AVS die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte erteilen und die notwendigen Unterlagen aushändigen.

(c) Die Firma AVS ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an die Firma AVS abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen.

(d) Die Firma AVS darf diese Einzugsermächtigung im Verwertungsfall bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen (z.B. Zahlungsverzug des Auftraggebers, Zahlungseinstellung des Auftraggebers, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Wechselprotest, etc.).

Außerdem kann die Firma AVS nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretene Forderung selbst einziehen sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Auftraggeber gegenüber dem Kunden verlangen.

(12.5) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, Beschlagnahme, etc., wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum der Firma AVS hinweisen und die Firma AVS hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, der Firma AVS die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber der Firma AVS.

(12.6) Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Firma AVS berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Zahlung, vom Vertrag zurückzutreten.

Tritt die Firma AVS bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers - insbesondere Zahlungsverzug - vom Vertrag zurück (= Verwertungsfall), ist sie berechtigt, den Kaufgegenstand herauszuverlangen. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet.

§ 13 Gerichtsstand

(13.1) Soweit der Auftraggeber Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz der Firma AVS ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten.

(13.2) Die Beziehungen zwischen der Firma AVS und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 14 Datenschutz

Die Firma AVS erhebt, verarbeitet oder nutzt personenbezogene Daten des Kunden, sofern der Kunde eingewilligt hat oder es gesetzlich angeordnet oder erlaubt ist. Die Daten des Kunden werden zur Vertragsabwicklung und zur Unterbreitung von Angeboten genutzt. Auf der Website der Firma AVS kann die Datenschutzerklärung eingesehen werden. Die Firma AVS behält sich das Recht vor, Daten, soweit erforderlich, an Dritte (z.B. an Versicherungen wegen Abwicklung von Schäden, an Auskunfteien zum Zwecke der Bonitätsprüfung) zu übermitteln.

§ 15 Allgemeine Information nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die Firma AVS nimmt nicht an einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren im Sinne des VSBG teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

§ 16 Sonstige Vereinbarungen

(16.1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Solchen falls ist eine dem wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung möglichst nahestehende andere Bestimmung zu treffen.

(16.2) Dasselbe gilt bei Regelungslücken.

(16.3) Für Reparaturarbeiten, Kundendienstleistungen und die Lieferung von Ersatz- und Austauschteilen gelten ergänzend die „Besondere Bedingungen für Reparaturarbeiten, Kundendienstleistungen, Ersatz- und Austauschteile für Kunden (Unternehmer) der Firmen AVS Aggregatebau GmbH, Ehingen-Stetten und AVS BHKW GmbH, Ehingen-Stetten“ und ergänzend diese AGBs, sofern sie den vorgenannten „Besonderen Bedingungen“ nicht widersprechen.

(16.4) Für den reibungslosen Ablauf bei der Anlieferung/Montage und Inbetriebnahme von Blockheizkraftwerken gelten ergänzend die „Allgemeine Hinweise für den Betreiber von AVS-Blockheizkraftwerken der Firmen AVS Aggregatebau GmbH, Ehingen-Stetten und AVS BHKW GmbH, Ehingen-Stetten“.

(16.5) Für den bestimmungsgemäßen Gebrauch von Blockheizkraftwerken gilt ergänzend die Anlage „Bestimmungsgemäßer Gebrauch von AVS-BHKW-Anlagen V1.0“.

Besondere Bedingungen für Reparaturarbeiten, Kundendienstleistungen, Ersatz- und Austauschteile für Kunden (Unternehmer)
der Firmen AVS Aggregatebau GmbH, Ehingen-Stetten und AVS BHKW GmbH, Ehingen-Stetten
 Stand: November 2022

Im Folgenden steht „AVS“ für die Firma „AVS Aggregatebau GmbH“ und „AVS BHKW GmbH“.

§ 1 Geltung

(1.1) Diese Besonderen Bedingungen finden gegenüber Unternehmern nach § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Anwendung. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen (z.B. OHG, KG, Partnerschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts).

(1.2) Diese Besonderen Bedingungen gelten für Reparaturarbeiten, Kundendienstleistungen und die Lieferung von Ersatz- und Austauschteilen. Enthalten diese Besonderen Bedingungen keine Bestimmungen, gelten ergänzend die „Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kunden (Unternehmer) der AVS Aggregatebau GmbH, Ehingen-Stetten und AVS BHKW GmbH, Ehingen-Stetten“, sofern sich dadurch kein Widerspruch zu diesen Besonderen Bedingungen ergibt.

(1.3.) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn die Firma AVS ihrer Geltung nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die Firma AVS auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Preise für Serviceleistungen

(2.1) Sofern kein Festpreis vereinbart ist, wird die Vergütung für Ersatz- und Austausch- teile, Arbeits- und Sonderleistungen sowie Fahrtkosten und Auslöse in der Rechnung bzw. im Auftragsbeleg jeweils gesondert ausgewiesen. Die Vergütung richtet sich in diesem Fall nach den im Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Listenpreisen und Stunden- bzw. Berechnungssätzen der Firma AVS; diese können bei der Firma AVS zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

(2.2) Für Außendienstbeauftragte gilt, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, das Stammwerk der AVS in Ehingen-Stetten oder die letzte Arbeitsstätte des Außendienstbeauftragten oder der Heimatort als Ausgangspunkt und Rückreiseziel.

(2.3) Der Kunde trägt alle Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass er unnötig bzw. vorzeitig einen Außendienstbeauftragten anfordert oder die durchzuführenden Arbeiten beim Eintreffen des Außendienstbeauftragten bereits anderweitig erledigt sind oder diese ohne Verschulden von der Firma AVS unterbrochen oder verzögert werden, nicht vor Ort durchgeführt werden können oder über den üblichen Rahmen hinaus Spezialwerkzeuge erfordern.

§ 3 Mindestbestellwert für Ersatzteillieferungen

(3.1) Der Mindestbestellwert beträgt 50,00 € netto, d.h. ohne Mehrwertsteuer und ohne Berücksichtigung von Rabatten und Skonti. Bestellungen, die diesen Wert nicht erreichen, können nicht angenommen werden. Das gilt auch für Bestellungen, die in Teillieferungen ausgeliefert werden sollen, wenn eine Teillieferung einen Nettobestellwert von unter 50,00 Euro hat. Auch derartige Teillieferungen sind nicht möglich.

(3.2) Alternativ kann auf ausdrücklichen Kundenwunsch die Differenz zwischen tatsächlichen Bestellwert und Mindestbestellwert als separate Position in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Auftragserteilung; Leistungspflicht; Beschaffenheitsgarantie; Leistungszeit; Kostenvoranschläge

(4.1) Die Anlieferung des Auftragsgegenstandes in die Werkstatt der Firma AVS oder die Anforderung eines Außendienstbeauftragten gelten als Auftrag zur Feststellung der notwendigen Reparatur- und Kundendienstleistungen auf Kosten des Kunden. Die dabei getroffenen Feststellungen und voraussichtlich durchzuführenden Leistungen werden in den Außendienst- bzw. Reparaturauftrag aufgenommen. Bei Aufträgen an einen Außendienstbeauftragten der Firma AVS und bei telefonischen Anforderungen kann die Firma AVS auf eine schriftliche Auftragsbestätigung verzichten.

(4.2) Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, ist die Firma AVS berechtigt, die festgestellten Reparatur- und Kundendienstleistungen ohne Rückfrage beim Kunden entgeltlich durchzuführen. Eine Verpflichtung zur Durchführung der festgestellten Reparatur und Kundendienstleistungen besteht nur, wenn der Kunde die Firma AVS insoweit schriftlich beauftragt und die Firma AVS die Annahme des Auftrags schriftlich bestätigt hat.

(4.3) Die Übernahme einer Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit der Leistung bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Gleiches gilt für zeitliche Zusagen betreffend Beginn, Dauer und Beendigung der durchzuführenden Leistungen. Fixgeschäfte werden nicht geschlossen.

(4.4) Die Vergütung für die Durchführung von Reparatur- und Kundendienstleistungen wird gemäß den gültigen Serviceverrechnungssätzen nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Kostenvoranschläge stellen dabei nur unverbindliche Kostenschätzungen dar und beinhalten keine abschließende Erklärung über die Höhe der Kosten für Reparaturaufwand und Ersatzteile.

(4.5) Der Kunde muss alle zur Durchführung des Auftrags notwendigen und ihm zumutbaren Vorbereitungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns treffen, insbesondere

- a) das erkennbare Ausmaß der erforderlichen Leistungen vor Auftragserteilung bestmöglich mitteilen sowie auf besondere Anforderungen hinsichtlich geltender Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsbestimmungen hinweisen;
- b) die Fertigstellung der Leistungen ohne Unterbrechung ermöglichen;
- c) im Fall der Durchführung des Auftrags außerhalb der Werkstätten der Firma AVS geeignete Räume und gegebenenfalls Hilfspersonal unentgeltlich zur Verfügung stellen sowie die erforderlichen Hilfsmittel (z. B. Öle, Frostschutz, Kraftstoffe etc. gemäß der Betriebs-, Schmier- und Wartungsanleitung, Altölbehälter) beschaffen und diese ordnungsgemäß entsorgen. Diese Materialien können bei Bedarf bei der Firma AVS kostenpflichtig angefordert werden.
- d) benötigte Ersatzteile unverzüglich bei der Firma AVS bestellen;
- e) ausreichende Sicherheitsvorkehrungen unter Berücksichtigung geltender Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsbestimmungen
- f) das Gerät in gereinigtem Zustand zur Verfügung stellen.

(4.6) Kommt der Kunde den vorstehenden Verpflichtungen nicht bzw. nicht rechtzeitig nach, ist er verpflichtet, hierdurch entstehende Mehrkosten zu tragen.

(4.7) Soweit der Kunde im Zuge der Durchführung des Auftrags benötigte Ersatzteile nicht unmittelbar bei der Firma AVS bestellt, ist der zuständige Mitarbeiter der Firma AVS berechtigt, diese auf Kosten des Kunden zu bestellen.

(4.8) Im Fall mündlich – insbesondere telefonisch – aufgebener Bestellungen trägt der Kunde die Gefahr und die Kosten etwaiger Übermittlungsfehler und darauf beruhender Fehlbestellungen/Fehllieferungen.

§ 5 Gewährleistung

(5.1) Für ausgetauschte Ersatzteile gilt eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab dem Tag des Einbaus, mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfristen beim Einbau in Neugeräte.

(5.2) Ausgetauschte Verbrauchs- und Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

(5.3) Bezüglich gebrauchter oder überholter Ersatzteile können keine Mängelansprüche geltend gemacht werden, sofern der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

(5.4) Zur Geltendmachung von Ansprüchen während der Gewährleistungsfrist müssen sämtliche Service- und Wartungsarbeiten durch die Firma AVS oder einen von ihr autorisierten Servicepartner durchgeführt werden. Der Einbau von Ersatz- und Austauschteilen darf ausschließlich durch entsprechend qualifiziertes Personal durchgeführt werden. Bei Gewährleistungsanträgen behalten wir uns das Recht vor, entsprechende Nachweise über die Qualifikation und die Montagen anzufordern.

Kann der fachmännische Einbau nicht nachgewiesen werden, erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch.

Werden defekte Teile, für die ein Gewährleistungsanspruch geltend gemacht wird, ausgebaut, so müssen diese mindestens 6 Monate für eine mögliche Überprüfung durch den Lieferanten aufbewahrt werden. Die Lagerung muss in einem dafür geeigneten Bereich erfolgen. Die Kosten für die Lagerung trägt der Auftraggeber.

(5.5) Nach Rücksprache mit der Firma AVS können die Ölwechselintervalle bei entsprechenden, positiven Ölanalysen verlängert werden; es gelten ausschließlich schriftliche Vereinbarungen.

(5.6) Es dürfen immer nur ausschließlich die vom Hersteller freigegebenen Original-Ersatzteile, Wartungsteile sowie Hilfs- und Betriebsstoffe verwendet werden.

Die Gewährleistung umfasst nicht Bedienungsfehler des Betreibers bzw. durch Dritte.

(5.7) Im Falle der Nichteinhaltung der o.g. Punkte, wird keine Gewähr für Schäden bzw. Mängel übernommen; der Gewährleistungsanspruch erlischt, es sei denn, der Vertragspartner kann nachweisen dass der Schaden gleichwohl entstanden wäre.

(5.8) Für eine optimierte Planung von Inbetriebnahmen und Wartungen muss mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Termin eine Absprache mit der Firma AVS stattfinden. Nur dann kann eine ordentliche Terminabstimmung erfolgen und sichergestellt werden.

(5.9) Die Firma AVS behält sich aber vor, in besonderen Fällen auch eine längere Planungszeit zu terminieren. Für die Vereinbarung eines Inbetriebnahme- Wartungs- oder Reparaturtermins müssen sämtliche Teilrechnungen der Firma AVS beglichen sein.

§ 6 Mängelansprüche; Untersuchungs- und Rückpflicht; Verjährung

(6.1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser der Firma AVS auf Verlangen eine schriftliche und vollständige Beschreibung der geltend gemachten Mängel vorlegt und - soweit er Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB) ist - seiner Untersuchungs- und Rückpflicht gemäß §§ 377 HGB nachgekommen ist. Außerhalb des kaufmännischen Geschäftsverkehrs sind Mängelansprüche ausgeschlossen, soweit der Kunde offensichtliche Mängel nicht innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung schriftlich gegenüber der Firma AVS anzeigt.

(6.2) Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der aufgetretene Mangel in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass

- a) zuvor aufgetretene Mängel nicht rechtzeitig angezeigt wurden; oder
- b) der Käufer Vorschriften, Herstellervorgaben oder Bedienungsanleitungen bezüglich Behandlung, Wartung, Pflege und Einsatzbedingungen nicht eingehalten hat; oder
- c) der Kaufgegenstand zuvor in einem vom Hersteller/Importeur nicht anerkannten Betrieb oder durch den Kunden selbst instandgesetzt, gewartet oder gepflegt wurde; oder
- d) in den Kaufgegenstand vom Hersteller/Importeur nicht freigegebene Ersatzteile ein- oder Anbauteile angebaut wurden.

(6.3) Soweit ein Sach- oder Rechtsmangel vorliegt, ist die Firma AVS nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form der Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Ein Anspruch des Kunden auf eine bestimmte Art der Nacherfüllung besteht nicht. Ist der Kaufpreis ganz oder teilweise noch nicht bezahlt, kann die Firma AVS die Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Kunde einen - unter Berücksichtigung des geltend gemachten Mangels angemessenen - Teil des Kaufpreises entrichtet.

AVS Aggregatebau GmbH
 Salemstraße 43
 89584 Ehingen-Stetten

AVS BHKW GmbH
 Salemstraße 43
 89584 Ehingen-Stetten